

RS OGH 1992/8/26 3Ob50/92, 3Ob134/11v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1992

Norm

EO §35 Ac

Rechtssatz

Dem Verpflichteten steht denn, wenn die Exekutionsbewilligung mit der Absicht der Parteien beim Abschluss des den Exekutionstitel bildenden Vergleiches nicht übereinstimmt und er die der Parteienabsicht entsprechende Leistung nach Entstehen des Exekutionstitels erbracht hat, jedenfalls gemäß § 35 Abs 1 EO die Einwendung offen, dass der Ausspruch, zu dessen Gunsten die Exekution bewilligt wurde, durch Erfüllung erloschen sei (so schon 3 Ob 53/92, 3 Ob 54/92). Auch im Fall eines nur zum Schein abgeschlossenen Vergleiches hat der Verpflichtete die Möglichkeit, das Erlöschen des Anspruchs des betreibenden Gläubigers mit Einwendung nach § 35 Abs 1 EO geltend zu machen, wenn er den Anspruch, der dem betreibenden Gläubiger auf Grund des durch das Scheingeschäft verdeckten Geschäftes zusteht, nach Entstehen des Exekutionstitels erfüllt hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/92
Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 50/92
- 3 Ob 134/11v
Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 134/11v
Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für ein bloß partielles Scheingeschäft. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0000728

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at